

Die nachstehende Honorarverordnung tritt per 1.1.2018 in Kraft

Honorare der Gesamtkirchlichen Dienste

bei erbrachten (1.) und eingekauften (2.) Leistungen

1. Wir erbringen Leistungen

a) für Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich

Als Gesamtkirchliche Dienste (GKD) verstehen wir uns als Dienstleister für die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Zürich und erheben keine Honorare im Rahmen der untenstehenden Rahmenbedingungen. Vor-, Nachbereitungszeit und Reisekosten sind in dieser Leistung ebenfalls enthalten. Für Pilot- und Projektgemeinden können andere Bedingungen gelten. Relevante erbrachte Leistungen sind im Trello-Gemeindejournal zu dokumentieren.

Fachberatung einzeln oder im Team	auf Anfrage, kostenlose Dienstleistung (prioritäre Behandlung)
Fachreferat oder Fachinput, Teilnahme an Podium	auf Anfrage, kostenlose Dienstleistung (prioritäre Behandlung)
Retraite / Prozessbegleitung / Moderation	auf Anfrage (max. 1 kostenlose Dienstleistung an Kirchgemeinden pro Jahr mit einem Gesamtaufwand bis zu einer Arbeitswoche ¹ – abhängig von verfügbaren Personalressourcen ²)

¹ Bei einem Gesamtaufwand bis zu einer Arbeitswoche ist dies im Vorfeld durch die Abteilungsleitung oder Bereichsleitung zu genehmigen.

² Falls die GKD die erforderlichen Personalressourcen nicht stellen können, vermitteln sie eine externe Fachperson. Die durch eine allfällige Verpflichtung dieser Fachperson anfallenden Honorarkosten werden von den GKD nicht übernommen.

Für Beratungsdienstleistungen des Rechtsdiensts gelten separate Regelungen.

b) für andere Kirchen (z.B. SEK, Ökumene, Allianz), Partnerinstitutionen (z.B. Aus-bildungsstätten) oder von der Landeskirche subventionierte Institutionen

Fachreferat, Grusswort, Teilnahme an Podium u.ä.	auf Anfrage, kostenlose Dienstleistung oder gemäss Honorarvereinbarung ¹
Fachberatung einzeln oder im Team	es gilt ein Stundenansatz von mind. 150 CHF

¹ Die Spesen werden der jeweiligen Institution oder Organisation in Rechnung gestellt. Liegt eine Honorarvereinbarung vor, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution oder Organisation. Diese Regelung gilt nicht für Moderationen, Retraite- sowie Prozessbegleitungen. Diese Leistungen werden gemäss der Regelung für andere Institutionen und Organisationen verrechnet.

c) für andere Institutionen/Organisationen (z.B. Universitäten, staatliche Institutionen)

Fachreferat, Teilnahme an Podium, Moderation u.ä.	es gilt ein Stundenansatz von mind. 150 CHF ¹
--	--

¹ Bei Honorarvereinbarungen können auch die Bestimmungen der jeweiligen Institution oder Organisation angewandt werden. Vorbesprechungen, Vor-/Nachbereitung, Dokumentation, Spesen werden nach vorgängiger Absprache in Rechnung gestellt. Nach Interessenabwägung kann auf eine Honorarforderung verzichtet werden.

2. Wir kaufen Leistungen ein

Beauftragungen, wie z.B. Kursleitungsteam ETK oder Hauptreferat CAS Diakonie und Einzelvertretungen Pfarramt oder Einsätze von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sind in dieser Tarifliste nicht geregelt.

a) von selbständig erwerbenden oder im Nebenerwerb tätigen Fachpersonen

	Kosten
Präsenz oder Beratungsleistung pro Stunde	150 – 300 CHF (exklusive Spesen und MWST)
Präsenz oder Beratungsleistung von einem Halbttag	600 – 1200 CHF (exklusive Spesen und MWST)
Präsenz oder Beratungsleistung von einem ganzen Tag	1200 – 1600 CHF (exklusive Spesen und MWST)
Arbeit an Texten, Konzepten, Produkten usw.	70 – 130 CHF (Ansatz pro Stunde und MWST)

- Eingeschlossen sind Vorgespräche, Konzeption, Feinplanung und Dokumentation
- Höhere Ansätze bedürfen der Bewilligung der Abteilungsleitung
- Tiefere Ansätze werden verwendet (z.B. bei wiederholter Lehrtätigkeit), wenn bereits ausgearbeitete Konzepte und Unterlagen vorliegen. Wird ein Anlass von zwei oder mehr Personen im Teamteaching durchgeführt, reduzieren sich die Honoraransätze

b) von Mitarbeitenden einer Kirchgemeinde innerhalb ihrer Anstellung

Als Dienstleister für die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton Zürich sind die GKD auf punktuelle Kooperationen von Mitarbeitenden von Kirchgemeinden angewiesen. Für längerfristige Beanspruchungen gelten folgende Ansätze (Rechnungstellung durch Kirchgemeinden).

	Richtwerte (exkl. Spesen) Werden der Kirchgemeinde vergütet.
Präsenz pro Stunde	50 CHF
Präsenz von einem Halbttag	150 CHF
Präsenz von einem ganzen Tag	240 CHF

- Eingeschlossen sind Vorgespräche, Konzeption, Feinplanung und Dokumentation
- Wird ein Anlass von zwei oder mehr Personen im Teamteaching durchgeführt, reduzieren sich die Honoraransätze